

**BGBI. II Nr. 48/2002**

**48. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Grundstücksdatenbankverordnung 1999 geändert wird**

Auf Grund des § 47 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1997, und des § 29 Abs. 2 des Grundbuchsumstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 550/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1997, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Justiz verordnet:

Die Grundstücksdatenbankverordnung 1999, BGBl. II Nr. 177, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. (1) Für die unmittelbare Einsichtnahme in den Grenzkataster nach § 14 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes und die Grundbuchsabfrage nach den §§ 6 und 7 des Grundbuchsumstellungsgesetzes sind von den mit dem Zugang zur Grundstücksdatenbank beauftragten Übermittlungs- und Verrechnungsstellen folgende Gebühren an den Bund zu entrichten:

Gebühr für je zehn angefangene Datenzeilen

alphanumerische Daten sowie Auszüge aus der Digitalen Katastralmappe (DKM)... 0,28 Euro

DKM Vektordaten ..... 1,27 Euro

(2) Von der Übermittlungs- und Verrechnungsstelle Bundesrechenzentrum GmbH ist die Gebühr auf Grund der Verrechnungsvorgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit an den Bund zu entrichten. Bei diesem Zugang ist abweichend von Abs. 1 bei Übermittlung von alphanumerischen Daten an Körperschaften öffentlichen Rechtsfolgender Gebührenansatz zu verwenden:

Gebühr pro Abfrage (Transaktion) ..... 1,09 Euro

(3) Die Übermittlungs- und Verrechnungsstellen können einen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigten angemessenen Zuschlag für die eigene Tätigkeit den Endbenutzern in Rechnung stellen."

2. § 3 lautet:

"§ 3. § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 48/2002 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Bartenstein